Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2022
(OR. en)

10307/22

TELECOM 276
CYBER 225
COMPET 506
MI 483
FIN 699

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Juni 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9616/22
Betr.:	Sonderbericht Nr. 03/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „*5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme*“ – Schlussfolgerungen des Rates (16. Juni 2022)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 03/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme“, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner 3882. Tagung vom 16. Juni 2022 angenommen hat.

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 03/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs[1] —

1. NIMMT KENNTNIS von dem Sonderbericht Nr. 03/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „*5G-Einführung in der EU: Verzögerungen beim Auf- und Ausbau der Netze und ungelöste Sicherheitsprobleme*“[2], der sich generell auf den Zeitraum zwischen 2016 und Mai 2021 bezieht;

2. BETONT die strategische Bedeutung der zügigen Einführung hochwertiger 5G-Netze in der EU, um innovative Geschäftsmodelle und öffentliche Dienste zu ermöglichen, die für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich sind;

3. HEBT HERVOR, dass Verzögerungen bei der Zuweisung der Frequenzen auf verschiedene Gründe zurückzuführen sein können und dass sich die Situation in Bezug auf die 5G-Einführung in einigen Mitgliedstaaten seit der Erhebung und Verarbeitung der Daten weiterentwickelt haben könnte; UNTERSTREICHT daher die Bedeutung der Verwendung überprüfter Daten und die Notwendigkeit von Schlussfolgerungen auf der Grundlage klarer Kriterien/Methoden;

---

1 Dok. 7515/00 + COR 1.
2 Dok. WK 5636/22 INIT.

4. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen zur Bedeutung von 5G für die europäische Wirtschaft und zur Notwendigkeit der Begrenzung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit 5G, in denen er die Mitgliedstaaten und die Kommission AUFFORDERTE, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Unterstützung der ENISA alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Integrität der elektronischen Kommunikationsnetze, insbesondere der 5G-Netze, zu gewährleisten, und weiter auf die Konsolidierung eines abgestimmten Ansatzes zur Bewältigung der mit den 5G-Technologien verbundenen sicherheitstechnischen Herausforderungen hinzuarbeiten sowie wirksame gemeinsame Methoden und Instrumente zur Minderung der mit 5G-Netzen verbundenen Risiken zu ermitteln[3];

5. VERWEIST auf die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die zur Annahme des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit[4] geführt hat, das einen Rahmen von Maßnahmen zur Eindämmung der mit 5G-Netzen verbundenen Sicherheitsbedrohungen bietet, um ein angemessenes Cybersicherheitsniveau solcher Netze im Binnenmarkt zu fördern;

6. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung des EU-Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der einschlägigen Beschränkungen für Hochrisikolieferanten bei wichtigen Anlagen und Einrichtungen, die in den von der EU koordinierten Risikobewertungen als kritisch und sensibel eingestuft werden[5];

7. UNTERSTREICHT, dass das EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit ein flexibles risikobasiertes Instrument zur Bewältigung ermittelter Sicherheitsherausforderungen darstellt, das es ermöglicht, Aspekte der 5G-Cybersicherheit zeitnah und effizient anzugehen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und ihre alleinige Verantwortung für die nationale Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, auch im Bereich der Cybersicherheit, gewahrt bleiben;

---

3 Dok. ST 14517/19.

4 Cybersicherheit von 5G-Netzen – EU-Instrumentarium von Risikominderungsmaßnahmen, vereinbart von der NIS-Kooperationsgruppe.

5 Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 1./2. Oktober 2020 in Brüssel, Dok. EUCO 13/20.

8. VERWEIST auf die von der Kommission in ihrer Mitteilung „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“[6] aufgestellte Forderung, dass alle Unternehmen, die Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger der EU erbringen, EU-Vorschriften akzeptieren und einhalten sollten;

9. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts und ERKENNT insbesondere AN, dass

- sich nicht alle Mitgliedstaaten bei ihren nationalen 5G-Strategien oder -Breitbandplänen an den Zielen der Kommission orientieren;
- der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK)[7] noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde;
- die Frequenzen für die 5G-Netze nicht in allen Mitgliedstaaten (vollständig) zugewiesen wurden;
- die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anbieter Eingriffen vonseiten der Regierung eines Nicht-EU-Staats unterliegt, ein wichtiger Faktor ist, der gemäß dem Instrumentarium das Risikoprofil eines Anbieters bestimmt; die Kriterien für die Bewertung dieses Eingriffspotenzials umfassen Merkmale des Rechtsrahmens des Drittstaats, einschließlich der Frage, ob er ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet;

10. NIMMT KENNTNIS von den Antworten der Kommission, die dem Sonderbericht beigefügt sind,[8] und davon, dass die Kommission die Empfehlungen des Sonderberichts akzeptiert;

11. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, den Empfehlungen des Sonderberichts Beachtung zu schenken, und ermutigt sie, diese Empfehlungen bei der Ausarbeitung ihrer Strategien für die Entwicklung ihrer 5G-Netze zu berücksichtigen und zugleich die Sicherheit dieser Netze durch die Anwendung und Weiterentwicklung des Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit vor dem Hintergrund neuer Sicherheitsfragen, die sich aus technologischen Trends und Entwicklung in der 5G-Lieferkette ergeben, zu gewährleisten;

---

6 Communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_en_3.pdf (europa.eu).
7 Richtlinie (EU) 2018/1972.
8 COM-Replies-SR-22-03_DE.pdf (europa.eu).

12. ERSUCHT die Kommission, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Strategien und Maßnahmen zu empfehlen, damit die europäischen Konnektivitätsziele und die 5G-Abdeckung aller bewohnten Gebiete in der Union bis 2030 erreicht werden, wobei entscheidende geopolitische und wirtschaftliche Faktoren – wie die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine – zu berücksichtigen sind, die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele behindern und erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Koordinierung der Mitgliedstaaten mit Drittländern haben können;

13. ERSUCHT die Kommission – mit Unterstützung der ENISA – und die Mitgliedstaaten, die koordinierte Zusammenarbeit der EU bei den 5G-Sicherheitsmaßnahmen und die Überwachung der Umsetzung des Instrumentariums für die 5G-Cybersicherheit fortzusetzen und zu prüfen, ob ein einheitlicherer Ansatz für die Nutzung seiner Elemente erforderlich ist.